



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 12.06.2007 Nr. 5 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/613/2007		
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 25.05.2007		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	12.06.2007		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

1. Änderung des Bebauungsplanes "An den Kämpfen II"

I. Beschlussvorschlag:

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans „An den Kämpfen II“ soll ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB eingeleitet werden. Für dieses Verfahren wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Änderungsentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Sofern keine Anregungen auch von den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange vorgetragen werden, wird dem Rat empfohlen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes "An den Kämpfen II" gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zur Änderung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, §41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

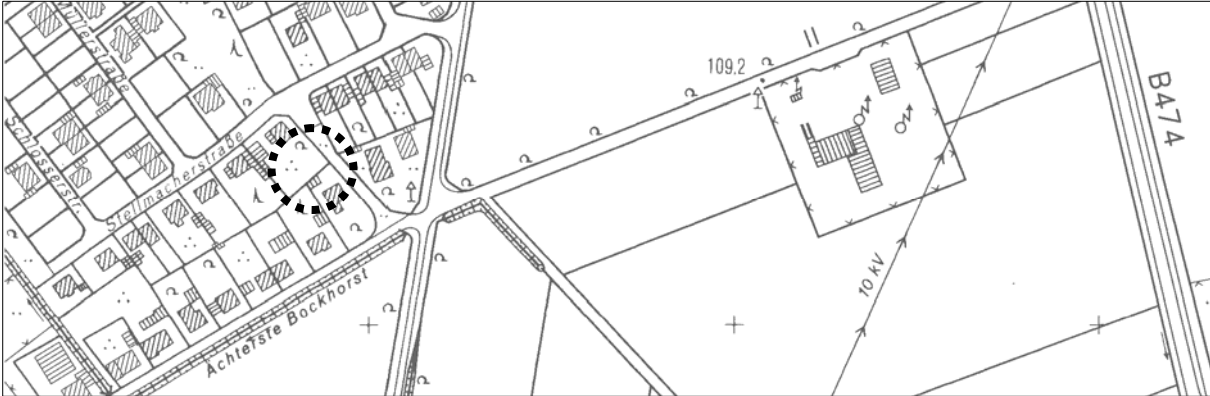
III. Sachverhalt:

Im Baugebiet „An den Kämpfen“ im Süden Seppenrades ist seinerzeit bei Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes (Teilabschnitt II) eine damals bestehende Straße zwischen Stellmacherstraße und Ächterste Bockhorst für den allgemeinen Verkehr geschlossen und für Fußgänger / Radfahrer abgepollert worden. Für ein Grundstück südlich der Stellmacherstraße ist ein umfangreiches Baufenster auch in der rückwärtigen Parzellenhälfte festgesetzt, das allerdings nur über die vorgelagerte Hälfte erschlossen werden kann (vgl. Detail-Ausschnitt). Es besteht der Wunsch, auch die südliche Hälfte zu bebauen, und zur Erschließung den hierfür ausreichenden östlich gelegenen Fuß-/Radweg zu nutzen.

Dies wird auch von Seiten der Verwaltung städtebaulich für sinnvoll gehalten, die vorhandene Zuwegung aufzugreifen und auf unnötige Versiegelung / Beeinträchtigung zu verzichten. Entsprechend soll die Verkehrsflächen-Festsetzung erweitert werden, jedoch ohne eine durchgängige Verknüpfung zu schaffen.

Aufgrund der geringfügigen Korrektur, die insbesondere nicht die Grundzüge der Planung berührt, soll das vereinfachte Verfahren gem. §13 BauGB für diese Bebauungsplan-Änderung gewählt werden.

Lageplan
(nicht maßstäblich)



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan
(nicht maßstäblich)

